



Bundesministerium  
für Verkehr und  
digitale Infrastruktur



KURZ ERKLÄRT

# FAHRRAD



# DEUTSCHLAND AUF DEM RAD

**DREI  
VIERTEL**

der Bundesbürger haben  
mindestens ein Fahrrad im  
Haushalt. Insgesamt sind es  
rund 67 Millionen Stück.



**38 %**  
aller Verkehrsteilnehmer  
in Deutschland nutzen  
ihr Rad täglich oder  
mehrmals pro Woche.

Quelle: Fahrrad-Monitor Deutschland 2015

EDITORIAL

## Ein Gewinn – für alle

Ob zum Einkaufen, für den Weg zur Arbeit, für Ausflüge oder als sportliche Betätigung: 200 Jahre nach seiner Erfindung erfreut sich das Fahrrad großer Beliebtheit.

Die meisten von uns lernen das Radfahren schon als Kind – und nutzen das Rad ein Leben lang. Fahrradfahren macht Spaß, ist gesund und gerade in Städten oft schneller als andere Verkehrsmittel. Wer das Rad nimmt, schont das Klima und sorgt für weniger Staus im Straßenverkehr.

Die Radverkehrsförderung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Mit dem „Nationalen Radverkehrsplan 2020“ fördert die Bundesregierung den Radverkehr in Deutschland. Dabei tritt der Bund neben der Unterstützung innovativer Projekte auch als Moderator, Koordinator und Impulsgeber auf – damit der Radverkehr in Zukunft noch attraktiver und sicherer wird. So schafft er den gesetzlichen Rahmen für den Radverkehr und engagiert sich für eine sichere, bedarfsgerechte und komfortable Radverkehrsinfrastruktur, etwa durch den Bau von Radwegen an Bundesfernstraßen oder die Förderung von Radschnellwegen.

## Kapitel I – Etwas Besonderes gefällig?

Wann ist ein Fahrrad ein Fahrrad? Blöde Frage? Nicht unbedingt. Schließlich ist nicht jedes Zweirad ein Fahrrad, das mit Muskelkraft oder klar definiertem Hilfsantrieb auf Radwegen unterwegs sein darf. Die Bauformen eines Fahrrads werden immer vielschichtiger und die Elektromobilität steigert die Attraktivität des Fahrrads – auch für neue Nutzergruppen.

Mountainbikes für das Fahren im Gelände, Citybikes für den kleinen Einkauf oder Trekkingbikes für Stadt und Land – Radfahren hat viele Gesichter. Neben den bekannten Modellen gibt es aber auch ein paar besondere Typen. Ein kleiner, unvollständiger Überblick:

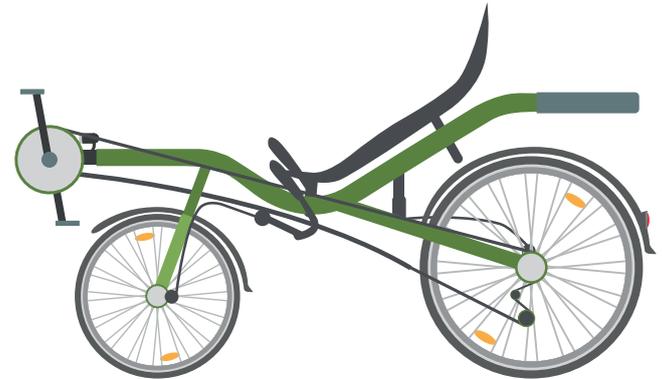


## Für Allestransportierer

Fahrräder können ein erstaunlich gutes Transportmittel sein: Wer seine Einkäufe von A nach B bewegen will, kann auf ein **Lastenrad** zurückgreifen. Modernes Design, große Ladeflächen und die typische Bauweise mit drei Rädern machen Lastenräder zu einer Alternative zum Auto, wahlweise auch mit Elektroantrieb.

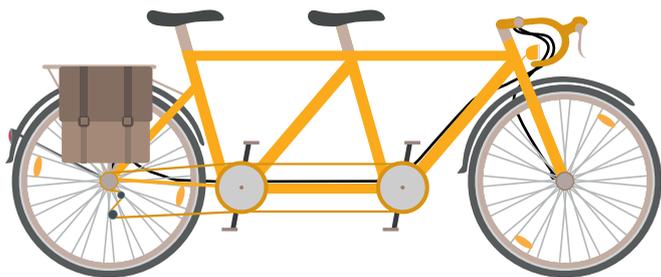
## Für Bequeme

Zu den eher ungewöhnlichen Radtypen gehört das **Liegerad**, bei dem die Pedale im Liegen betätigt werden. Ausgestattet mit Sitz statt Sattel, gelten Liegeräder gerade auf langen Strecken als besonders komfortabel, aerodynamisch und gelenkschonend.



### Für Gemeinsamfahrer

Platz für zwei Personen bietet das **Tandem**. Die Tretkraft – auch unterschiedlich leistungsstarker Partner – kann gebündelt übertragen werden. Tandemfahren ermöglicht höhere Geschwindigkeiten, da zwei Fahrende in die Pedale treten, der Rollwiderstand aber einem herkömmlichen Rad ähnelt. Auch für Sehbehinderte ist das Tandem praktisch: Sie können hinten sitzen und mitfahren.



### Für Langstreckenradler

Wer sich mit Blick auf Gesundheit, Komfort oder Fahrstrecke von einem Motor helfen lassen will, wird auf ein **Pedelec** (Pedal Electric Cycle) zurückgreifen. Dabei erleichtert ein 250-Watt-Elektromotor das Treten. Unterbricht der Fahrende den Tritt, setzt der Motor aus. Pedelecs werden rechtlich wie **Fahrräder** behandelt, wenn sich der Motor bei einer Geschwin-

digkeit von maximal 25 km/h automatisch abschaltet. Für das Anfahren verfügen manche Modelle außerdem über eine zusätzliche Schiebehilfe, die das Pedelec auch ohne Pedaleinsatz bis auf 6 km/h beschleunigt.

Wer schneller unterwegs sein möchte, wird sich nach einem **S-Pedelec** (schnelles Pedelec) umsehen. Hier unterstützen maximal 500 Watt bis 45 km/h. Wichtig dabei: Wie Roller gehören S-Pedelecs zu den **Kleinkraftfahrzeugen**. Entsprechend muss der Fahrer mindestens 16 Jahre alt sein und braucht ein Versicherungskennzeichen, eine Betriebserlaubnis sowie einen Führerschein der Klasse AM – außerdem besteht Helmpflicht.

Als dritte Variante gilt das **E-Bike** – eine Art Elektromofa. Es lässt sich mithilfe eines Motors auf bis zu 25 km/h beschleunigen, auch ohne dass der Fahrer gleichzeitig in die Pedale tritt. Danach schaltet sich der Antrieb ab. Fahren darf man ein



E-Bike ab 15 Jahren, braucht allerdings auch hier ein Versicherungskennzeichen, eine Betriebserlaubnis sowie mindestens eine Mofa-Prüfbescheinigung und einen geeigneten Helm.

**Wichtig:** S-Pedelecs und E-Bikes sind keine Fahrräder. Deshalb gelten für sie besondere Vorschriften.

### Verbotener Trend

Auch wenn man sie immer häufiger sieht, im öffentlichen Straßenraum haben sie nichts zu suchen: Die Rede ist von Fixies (von engl. „fixed gear“, starrer Gang). Bevor die Gangschaltung aufkam, waren sie der Normalfall und sind im Bahnradsport bis heute Standard. Fixies sehen aus wie Rennräder, haben aber nur einen Gang und laufen ohne Freilauf. Das heißt, die Pedale drehen sich auch ohne Treten weiter. Gebremst werden kann lediglich mit Gegendruck auf die Pedale. Da wichtige Anbauten wie Licht oder Handbremse fehlen, sind sie zwar besonders leicht und weniger reparaturanfällig, verstoßen aber gegen die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.



# ES GEHT VORAN!

310.000

verkaufte Elektroräder 2011



410.000

verkaufte Elektroräder 2013

535.000

verkaufte Elektroräder 2015

## Kapitel II – Erst checken, dann fahren

Damit das Fahren richtig Spaß macht und Sie unfallfrei ans Ziel kommen, sollten Sie stets Funktion und Verkehrssicherheit prüfen. Mit ein paar einfachen Tipps steht Ihrem Fahrvergnügen nichts im Weg.

### Sicher stoppen

Verlässliche Bremsen sind das A und O beim Radfahren – ob die klassische **Seilzugbremse**①, wie sie vor allem an Citybikes üblich ist, die hydraulische **Felgenbremse**②, die man oft an Trekkingbikes findet, die **Scheibenbremse**③ bei eher sportlichen Rädern, die gute alte **Rücktrittbremse**④ bei Rädern mit Nabenschaltung (Nabenbremse) oder ihre Weiterentwicklung in Form der **Rollenbremse**⑤. Zwar zeichnen sich alle Typen durch eine gute Bremsleistung aus; am besten zum Stehen kommt man jedoch mit Scheibenbremsen, die bei Trockenheit oder Nässe gleichermaßen gut greifen.

Ihre Bremsen sollten Sie regelmäßig fachgerecht überprüfen lassen. Das gilt sowohl für die Bremsbeläge, die vor allem bei Nässe stark beansprucht werden, als auch für die Felgen. Verschleiß- und nahezu wartungsfrei sind Naben- und Rollenbremse. Letztere sollte jedoch einmal jährlich gefettet werden. Wichtig: Scheibenbremsen werden durch unsachgemäßes Fetten hingegen funktionsuntüchtig.

## VERLÄSSLICHE BREMSEN

①



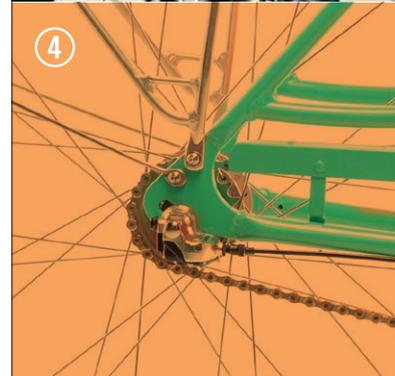
②



③



④



⑤





## Der richtige Helm

Wie schützen Sie Ihr Smartphone gegen Schäden? Mit einer Hülle! Und wie sieht es mit Ihrer eigenen Sicherheit aus? Im Falle eines Unfalls bietet ein Fahrradhelm den besten Schutz vor Kopfverletzungen – für Kinder und Erwachsene gleichermaßen.

Ob Sie sich für einen windschnittigen Rennradhelm oder eine geschlossene Skate-Variante entscheiden, ist letztlich eine modische Frage. Entscheidend ist, dass der Helm das CE-Zeichen aufweist – und damit europäische Prüfnormen erfüllt.

Ihr Helm muss fest auf dem Kopf sitzen, darf nicht wackeln oder rutschen. Die Vorderkante muss mit Ihren Augenbrauen abschließen, Schläfen, Hinterkopf und Stirn müssen bedeckt sein. Der Riemen sollte außerdem so fest sitzen, dass noch ein Finger zwischen Kinn und Riemen passt. Außerdem sollten Sie Ihren Helm regelmäßig erneuern, da das Material altert. Klar ist: Nach einem Sturz sollten Sie Ihren Helm auch dann ersetzen, wenn er noch intakt aussieht. Im Inneren können nicht sichtbare Risse entstanden sein.

Wichtig: Wenn Sie nicht mit Ihrem Fahrrad, sondern mit einem S-Pedelec (Kleinkraftrad) oder E-Bike (mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h) unterwegs sind,

besteht die Pflicht zum Tragen eines geeigneten Schutzhelms – genau wie bei Motorradfahrern.

## Sehen und gesehen werden

Wer bei Dämmerung, im Dunkeln oder bei schlechtem Wetter fährt, sollte nicht nur selbst gut sehen, sondern auch gesehen werden. Weiße Frontscheinwerfer, rotes Rücklicht, Reflektoren nach vorn, hinten, an den Pedalen sowie in den Speichen („Katzenaugen“) oder an den Reifen sind deshalb in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vorgeschrieben. Am besten verwenden Sie Rückleuchten mit Standlicht. So sind Sie auch dann gut zu sehen, wenn Sie nicht fahren, etwa beim Warten an einer Ampel. Wer noch mehr Sicherheit will, sollte sich im Fachhandel nach Frontscheinwerfern mit Tagfahrlicht und Fernlichtfunktion sowie Rückleuchten samt Bremslicht erkundigen.

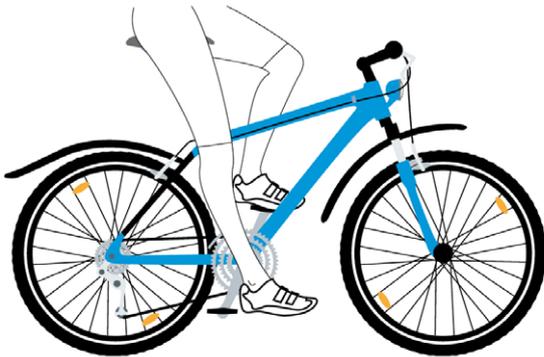
Als Energiequelle für die Leuchten sind Dynamos, Batterien und Akkus gleichermaßen erlaubt, also auch ansteckbare Lampen. Die früher üblichen Seitenläuferdynamos werden immer mehr von Nabendynamos verdrängt. Diese funktionieren zuverlässig bei jeder Witterung und erfordern beim Treten einen deutlich geringeren Kraftaufwand.

Sie verbessern Ihre Sicherheit zusätzlich, wenn Sie reflektierende Kleidung tragen.



## Das passende Rad

Zum sicheren und angenehmen Radfahren gehört auch, dass das Rad zu Ihnen passt. Sie sollten deshalb auf die geeignete Rahmengröße achten. Davon hängt ab, ob Sie richtig auf Ihrem Rad sitzen. Die Sitzhöhe stimmt, wenn Sie die Ferse auf das Pedal stellen und das Bein dann fast ganz gestreckt ist. Für weniger sportliche Fahrerinnen und Fahrer empfiehlt es sich, den Sattel zwei Zentimeter tiefer einzustellen. Die Arme sollten locker gebeugt sein, wenn Sie den Lenkergriff umfassen. Schaltung und Bremse sollten Sie bequem erreichen und die Bremshebel richtig greifen können.



## Gepäck mitnehmen

Jeder Radfahrer kennt die Frage: Wohin mit dem Gepäck? Für kürzere Strecken eignet sich vor allem ein Gepäckträger. Achten Sie darauf, dass die Sachen fest unter der Klemmung sitzen und nichts herunterhängt, was in die Speichen geraten könnte. Komfortabler sind Fahrradkörbe, in die Sie Ihre Sachen einfach hineinlegen können. Keinesfalls sollten Sie Taschen oder Tüten an den Lenker hängen. Das gefährdet nicht nur das Gleichgewicht, sondern führt auch schneller zu Stürzen bei plötzlichen Ausweich- oder Bremsmanövern.



Für längere Strecken und Radreisen eignen sich Fahrradtaschen. Sie lassen sich sowohl am Vorder- als auch am Hinterrad anbringen, bieten viel Platz und sind oft wasserdicht. Beachten Sie dabei, dass ein voll beladenes Rad schwerfälliger ist, also auch einen längeren Bremsweg hat, insbesondere wenn es nass ist.

## Kinder transportieren

Kleinere Kinder ab etwa neun Monaten können Sie gut in einem Kindersitz mitnehmen, der in der Regel hinter dem Sattel montiert wird. Dort sitzt das Kind windgeschützt. Bitte denken Sie auch hier daran: Kinderköpfe sind gegen Aufprall noch weniger geschützt als die Köpfe von Erwachsenen. Das Tragen eines Helms schützt Ihr Kind.

Wer mehr Platz braucht, zum Beispiel für bis zu zwei Kinder, kann auf einen Kinderanhänger zurückgreifen. Dieser bietet Schutz vor Wind und Wetter und gilt laut ADAC-Test als sicherste Transportvariante. Abzuwägen ist, dass Kinder tiefer sitzen und unter Umständen Abgasen direkter ausgesetzt sind. Außerdem sollte ein besonderes Augenmerk auf die Federung gelegt werden. Auch können zu breite Anhänger selbst auf Fahrradwegen Platzprobleme bekommen. Kinder im Fahrradanhänger sollten ebenfalls einen Helm tragen und angeschnallt werden.

Kinder, die schon Fahrrad fahren können, aber noch unsicher im Straßenverkehr oder keine langen Strecken gewöhnt sind, können mit einem Nachziehrad (Trailerbike) mitgenommen werden. Dabei wird das Kinderrad über eine Stange am Elternrad befestigt.

Wer einen Säugling transportieren will, sollte auf eine Babyschale zurückgreifen, die es für Kinderanhänger gibt. Fahren Sie jedoch langsam und meiden Sie Unebenheiten, etwa Kopfsteinpflaster. Auf keinen Fall dürfen Sie Ihren Säugling im Tragetuch am Körper mitnehmen. Das verbietet die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).



## Checkliste

### LAUFRÄDER UND REIFEN

- ✓ Alle Speichen sitzen fest, die Laufräder haben keine „Acht“.
- ✓ Die Felgen sind unbeschädigt und nicht abgenutzt.
- ✓ Die Reifen sind nicht abgefahren, rissig oder porös.
- ✓ Der Luftdruck stimmt.
- ✓ Die Ventile stehen senkrecht zur Felge.

### LICHT

- ✓ Die Beleuchtung, das Standlicht (wenn vorhanden) funktioniert.
- ✓ Die Lampen Gläser sind intakt und sauber.
- ✓ Alle Kabel sind eng am Rahmen verlegt und fest mit den Lampen verbunden.

### REFLEKTOREN

- ✓ Die Reflexstreifen der Reifen sind sauber.
- ✓ Front- und Rückreflektoren sind unbeschädigt.
- ✓ Die Pedalreflektoren sind in Schuss.

### RAHMEN UND LENKER

- ✓ Das Vorderrad lässt sich einwandfrei einschlagen, der Steuerkopf ist nicht zu fest und wackelt nicht.
- ✓ Der Lenkerschaft sitzt fest und ausreichend tief im Rahmen.
- ✓ Der Rahmen weist keine Risse oder andere Schäden auf.
- ✓ Die Griffe lassen sich nicht verdrehen.
- ✓ Sattel und Sattelstütze sind richtig eingestellt und befestigt.
- ✓ Alle weiteren Schrauben sitzen fest.

### BREMSEN

- ✓ Die Bremsklötze sind nicht verschlissen und liegen sauber an der Felge an.
- ✓ Beide Bremsen wirken nicht zu hart und nicht zu weich.
- ✓ Die Bremszüge sind intakt, die Bremshebel lassen sich leicht ziehen.
- ✓ Die Bremshebel sitzen fest am Lenker und sind mit den Fingern gut zu erreichen.

### ANTRIEB

- ✓ Kurbel und Tretlager sind leichtgängig und spielfrei.
- ✓ Die Pedale sitzen fest in der Kurbel, drehen sich leicht und die Trittfläche ist rutschfest.
- ✓ Die Schaltung funktioniert einwandfrei.
- ✓ Die Kette ist gepflegt und besitzt genügend Spannung.

### AUSSTATTUNG

- ✓ Die Klingel funktioniert.
- ✓ Der Gepäckträger sitzt fest am Rahmen.
- ✓ Alle Schutzbleche sitzen fest und schleifen nicht an den Reifen.

### ZUBEHÖR

- ✓ Die Luftpumpe ist am Rad befestigt.
- ✓ Ein solides Schloss liegt bereit.
- ✓ Der Helm weist keine Risse oder Beschädigungen auf und ist nicht älter als acht Jahre.

## Kapitel III – Wo bin ich unterwegs?

Mit dem Fahrrad kommt man fast überallhin. Doch wo darf man fahren – und wo nicht? Im Grundsatz gilt: Fahrräder sind Fahrzeuge und gehören deshalb auf die Fahrbahn, es sei denn, es gibt einen ausgewiesenen Radweg. Autobahnen und Kraftfahrstraßen sind immer tabu. Fußwege in der Regel auch.

### Benutzungspflichtige Radwege



Ein blaues Schild mit weißem Fahrrad signalisiert: Hier ist ein Radweg und dieser ist benutzungspflichtig. Das heißt: Ob auf Fahrrädern oder Pedelecs, Radfahrerinnen und Radfahrer müssen hier fahren. Die Benutzungspflicht kann auch für Radwege gelten, die links der Fahrbahn verlaufen, allerdings nur, wenn ein Schild in Fahrtrichtung darauf hinweist.

Damit Radler verstärkt auch größere Entfernungen überbrücken können, etwa um von einem Wohngebiet ins Stadtzentrum zu gelangen, setzen immer mehr Städte und Gemeinden auf **Radschnellwege**. Dabei handelt es sich um hochwertig ausgebaute Radfahrstrecken, die gleichzeitig sicheres und schnelles Fahren ermöglichen. Die Wege sind in der Regel sehr breit angelegt, verzichten auf enge Kurven und sind dank Unter- und Überführungen überwiegend kreuzungsfrei.



Auf dem **gemeinsamen Geh- und Radweg** müssen sich Radfahrer und Fußgänger einen Weg teilen. Dies ist zum Beispiel häufig bei Unterführungen der Fall. Gegenseitige Rücksichtnahme ist auf diesen Wegen besonders wichtig. Soweit nötig, müssen die Radfahrer ihre Geschwindigkeit auf das Tempo der Fußgänger reduzieren. Ihre Klingel dürfen sie bei Gefahr zwar benutzen, müssen aber warten, bis die Fußgänger den Weg frei machen.

Für Kinder unter zehn Jahren gilt die Radwegebenutzungspflicht ausdrücklich nicht. Im Gegenteil: Bis zum achten Geburtstag müssen sie sogar auf dem Gehweg fahren; Kinder bis zum zehnten Geburtstag dürfen den Gehweg benutzen. Ist ein Radweg baulich von der Fahrbahn getrennt, dürfen kleine Kinder diesen Radweg auch benutzen. Seit dem 14.12.2016 darf eine geeignete Aufsichtsperson (mindestens 16 Jahre alt) Kinder auf dem Gehweg begleiten. Auf Fußgängerinnen und Fußgänger ist dabei natürlich Rücksicht zu nehmen.



Beim **getrennten Rad- und Gehweg** verlaufen die Wege für Radfahrer und Fußgänger direkt nebeneinander. Radfahrerinnen und Radfahrer dürfen nicht auf den Gehweg ausweichen, auch nicht zum Überholen.

## Ausnahmen von der Benutzungspflicht

Einen **benutzungspflichtigen Radweg** müssen Sie immer verwenden, wenn er gefahrlos befahrbar ist: Schnee, Eis, parkende Autos oder im Weg stehende Mülltonnen können Gründe sein, dass man mit dem Fahrrad auf die Straße ausweichen muss. Achten Sie jedoch darauf, andere Verkehrsteilnehmende nicht zu gefährden. In der Regel sollten Sie jedoch absteigen und ein Stück schieben.

Daneben gibt es vielerorts **Radwege ohne Benutzungspflicht**. Oft sind sie in einer anderen Farbe als der Gehweg gepflastert und mit einem aufgemalten Fahrradsymbol gekennzeichnet. Radfahrer können diese Wege benutzen, sie müssen es aber nicht.

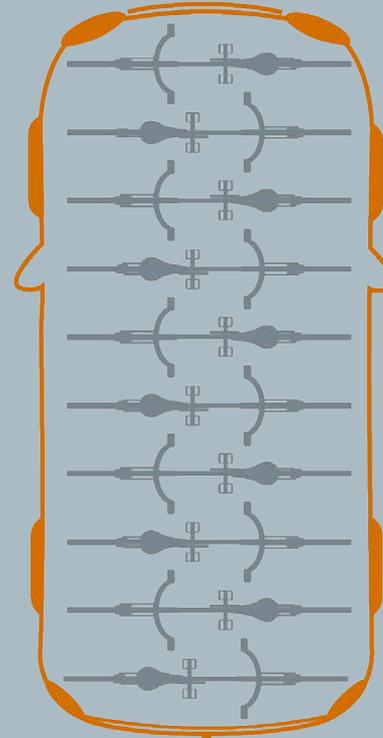
## Fahren auf der Straße

Wo kein benutzungspflichtiger Radweg vorhanden ist, dürfen Radfahrerinnen und Radfahrer auf der Straße fahren – gemäß dem **Rechtsfahrgebot** am rechten Straßenrand. Dabei steht ihnen selbstverständlich ein Sicherheitsabstand zu, um Unfallgefahren zu vermeiden, die beispielsweise von sich plötzlich öffnenden Autotüren ausgehen.

**Der richtige Abstand** richtet sich nach dem Einzelfall und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab (u. a. Fahrzeugart, Geschwin-



# PLATZ DA!



Zehn zu eins – so lässt sich das Verhältnis zwischen Auto- und Fahrradparkplatz auf den Punkt bringen.



12 m<sup>2</sup>



1,2 m<sup>2</sup>

digkeit, Fahrbahn- und Wetterverhältnisse). Autofahrer, die einen Radfahrer überholen, sollten mindestens einen seitlichen Abstand von anderthalb bis zwei Metern einhalten.

Der **Radfahrstreifen** ist ebenfalls benutzungspflichtig und gehört allein den Radfahrenden, inklusive den Nutzern von Pedelegs. Man erkennt ihn an den auf dem Boden aufgemalten Radwegzeichen, die auf das entsprechende Verkehrszeichen am Straßenrand (weißes Fahrrad auf blauem Grund) hinweisen. Autos dürfen hier weder fahren, halten noch parken. Eine durchgezogene Linie grenzt ihn vom Autoverkehr ab.

Weniger streng sind die Regeln beim **Schutzstreifen**: Eine unterbrochene Linie erlaubt es Autos im Ausnahmefall, hier zu fahren. Zum Beispiel, um dem Gegenverkehr auszuweichen. Parken ist verboten, kurzes Halten erlaubt. Hier finden Sie aufgemalte weiße Fahrradpiktogramme.



**Fahrradstraßen** sind dem Radverkehr vorbehalten. Sogar das Nebeneinanderfahren ist hier immer gestattet. Autos dürfen Fahrradstraßen nur benutzen, wenn dies durch Zusatzzeichen erlaubt ist. Außerdem müssen sie sich dann dem Radverkehr anpassen. Sie dürfen ihn nicht behindern oder gefährden. Die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt für alle. Ansonsten gelten dort die normalen Vorfahrtsregeln.

Ob bei Gehwegen, Fußgängerzonen, Einbahnstraßen oder linksläufigen Radwegen: Das Zusatzschild „**Radverkehr frei**“



erlaubt Rad- und Pedelecfahrern die Nutzung. Auf Gehwegen und in Fußgängerzonen geben die Fußgänger den Takt vor. Mehr als Schrittgeschwindigkeit ist jedoch nicht erlaubt und auf die Fußgänger muss Rücksicht genommen werden. In mit dem Zusatzschild gekennzeichneten Einbahnstraßen müssen Autofahrer auf entgegenkommende Radfahrer Rücksicht nehmen – da viele Autofahrer hier jedoch nicht mit Gegenverkehr rechnen, sollten Sie als Radfahrer besonders vorsichtig sein.

Das Zusatzzeichen „**E-Bikes frei**“ gibt Radwege und Straßen auch für Fahrerinnen und Fahrer von E-Bikes frei. Außerorts dürfen E-Bikes – im Übrigen auch Mofas – Radwege generell benutzen.



### Radweg Deutsche Einheit

Der Radweg Deutsche Einheit ist nicht nur ein Symbol für die Wiedervereinigung, sondern auch ein Highlight für Radbegeisterte. Von der ehemaligen Bundeshauptstadt Bonn führt er auf einer Strecke von rund 1.100 Kilometern durch sieben Bundesländer bis nach Berlin.

Hier lässt sich das Zusammenwachsen von Ost und West hautnah erleben und zugleich auf modernsten technischen Standard zurückgreifen. Denn entlang der gesamten Route entstehen Radstätten mit freiem WLAN, digitalen Touchpads, Elektroladesäulen und Solarzellentechnik. Hier können Radtouristen ihr Elektrofahrrad aufladen, sich über die Region informieren, kleine und große Meilensteine der Wiedervereinigung entdecken und ihre weitere Route planen.

Weitere Informationen: [www.radweg-deutsche-einheit.de](http://www.radweg-deutsche-einheit.de)

## Kapitel IV – Wie fahre ich richtig?

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist für viele ein Buch mit sieben Siegeln. Darüber hinaus halten sich hartnäckig Irrtümer, wenn es darum geht, was Radfahrerinnen und Radfahrer dürfen oder müssen. Dabei sind die Regeln eindeutig. Die häufigsten Fragen und Antworten finden Sie hier zusammengefasst.

### Kann ich auf der Straße fahren, obwohl es daneben einen Radweg gibt?



Das kommt auf den Radweg an. Grundsätzlich gehören Fahrräder auf die Straße. Handelt es sich jedoch um einen benutzungspflichtigen Radweg (Schild mit weißem Fahrrad auf blauem Grund), müssen Sie ihn benutzen und dürfen nicht auf der Straße fahren.

Das gilt auch für Fahrerinnen und Fahrer von Rennrädern, auch wenn sie lieber auf der Straße unterwegs wären.

*Verstoß: ab 20 € Verwarnungsgeld*

### Darf ich mit meinem Pedelec, E-Bike oder S-Pedelec auf dem Radweg fahren?

Die Regeln zur Benutzung von Radwegen hängen von der Frage ab, wie das jeweilige Fahrzeug einzustufen ist, also ob es sich bei dem Fahrzeug um ein Pedelec, E-Bike oder S-Pedelec handelt. *Verstoß: ab 10 € Verwarnungsgeld*

Nur **Pedelecs** mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h gelten rechtlich als Fahrräder. Sie dürfen deshalb auch auf Radwegen fahren; auf benutzungspflichtigen Radwegen müssen sie es sogar. Dies gilt jedoch nicht für die leistungsstärkeren **S-Pedelecs**: Sie zählen nicht zu den Fahrrädern, sondern sind Kleinkrafträder.



**E-Bikes** dürfen nur auf dem Radweg fahren, wenn dieser mit dem „E-Bikes frei“-Schild versehen ist. Außerorts dürfen Sie mit E-Bikes generell Radwege nutzen. *Verstoß: ab 15 € Verwarnungsgeld*

### Darf ich auf dem Bürgersteig fahren?

Nein, der Gehweg ist für Radfahrende grundsätzlich tabu. Nur wenn er durch das „Radverkehr frei“-Schild gekennzeichnet ist, dürfen Sie mit Ihrem Rad dort fahren. Fußgängerinnen und Fußgänger haben hier jederzeit Vorrang; Radfahrende müssen Schrittgeschwindigkeit einhalten.

Sonderregelungen gelten für Kinder: Bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen sie auf dem Gehweg fahren – es sei denn, es ist ein baulich getrennt angelegter Radweg vorhanden. Bis zum zehnten



Lebensjahr dürfen Kinder auf dem Gehweg fahren, können aber auch den Radweg oder die Straße benutzen. Sind Kinder mit einer Aufsichtsperson von mindestens 16 Jahren unterwegs, darf diese auch mit dem Rad auf dem Gehweg fahren und die Kinder dort begleiten. Auf Fußgänger ist dabei besondere Rücksicht zu nehmen, sie dürfen weder gefährdet noch behindert werden. *Verstoß: ab 10 € Verwarnungsgeld*

### Darf ich auf dem Radweg überholen?

Ja, wenn ausreichend Platz dafür vorhanden ist. Sie dürfen sich also nicht an langsameren Radlern vorbeiquetschen. Dabei ist Überholen grundsätzlich nur links erlaubt. Ist der Radweg also zu schmal, dürfen Sie nicht rechts vorbeifahren und der zu Überholende darf auch nicht auf den Gehweg ausweichen. Im Zweifelsfall müssen Sie warten, bis der Weg breiter wird.

*Verstoß: ab 10 € Verwarnungsgeld*

### Darf ich entgegen der Einbahnstraße fahren?

Auch für Einbahnstraßen gilt: Das Befahren – entgegen der Fahrtrichtung – ist für Radfahrerinnen und Radfahrer nur gestattet, wenn ein „Radverkehr frei“-Zeichen darauf hinweist. Radfahrende sind in diesem Fall gleichberechtigte Verkehrsteilnehmende, sodass entgegenkommende Autos auf sie Rücksicht nehmen müssen. *Verstoß: ab 20 € Verwarnungsgeld*

## WOHIN GEHT DIE TOUR?



Reichlich Potenzial: Rund die Hälfte aller Autofahrten führt in Großstädten über eine Strecke von weniger als fünf Kilometern. Auf dieser Distanz ist das Fahrrad das schnellste Verkehrsmittel.

### Kann ich mein Kind mit dem Rad mitnehmen?

Ja. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen mit dem Fahrrad mitgenommen werden, wenn die Fahrerin oder der Fahrer mindestens 16 Jahre alt ist. Der Transport ist jedoch nur mit einem besonderen Sitz erlaubt – zum Beispiel einem Kinderanhänger oder Kindersitz, der sicherstellt, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können. Ist das Kind älter als sieben Jahre, kann eine Geldbuße fällig werden. Für behinderte Kinder gilt die Altersbeschränkung nicht.

*Verstoß: 5 € Verwarnungsgeld*



### Muss ich einen Helm tragen?

In Deutschland besteht keine Helmpflicht für Radfahrerinnen und Radfahrer, auch nicht für Kinder. Das Tragen eines geeigneten Schutzhelms ist jedoch unbedingt zu empfehlen. Zwar verhindern auch Helme keine Unfälle, das Risiko schwerer Kopfverletzungen ist jedoch geringer.

Eine andere Regelung gilt, wenn Sie mit einem E-Bike oder S-Pedelec fahren: Denn diese Fahrzeuge sind keine Fahrräder, sondern Kraftfahrzeuge. Deshalb besteht hier wie beim Motorradfahren Helmpflicht, wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h beträgt.

### Ist es erlaubt, beim Fahren zu telefonieren?

Wie beim Autofahren gilt: Die Benutzung des Handys während der Fahrt ist nur mit einer Freisprecheinrichtung erlaubt. Sie dürfen also telefonieren, sofern Sie hierfür Kopfhörer benutzen und Ihre Hände frei sind. *Verstoß: 25 € Verwarnungsgeld*

### Darf ich Musik hören?

Grundsätzlich ist es Ihnen gestattet, beim Radfahren auch Musik zu hören. Allerdings mit einer wichtigen Einschränkung: Sie müssen den Straßenverkehr und mögliche Warnsignale jederzeit ausreichend wahrnehmen können. Zu laute Musik ist deshalb verboten. Generell wird empfohlen, auf das Musikhören beim Fahrradfahren zu verzichten, da es die Wahrnehmung spürbar beeinträchtigt. Als Radfahrer – und damit schwächerer Verkehrsteilnehmer – sind Sie besonders auf Ihr Gehör angewiesen, um Gefahrensituationen schnell zu erkennen.

*Verstoß: 10 € Verwarnungsgeld*

## Kann ich beim Fahrradfahren meinen Führerschein verlieren?

Ja, denn wer Rad fährt, nimmt genauso am Verkehr teil wie Autofahrer. Deshalb müssen sich auch Radler an die Regeln im Straßenverkehr halten – und bei Verstößen mit Geldbußen, Punkten in Flensburg, Fahrverboten oder gar dem Entzug des Führerscheins rechnen. Punkte kann man selbst dann sammeln, wenn man noch keinen Führerschein hat.

## Was passiert, wenn ich betrunken oder unter Wirkung von Drogen Fahrrad fahre?

Wer zu viel getrunken oder andere berauschende Mittel – etwa Drogen oder bestimmte Medikamente – genommen hat und dann aufs Rad steigt, kann sich strafbar machen. Denn die Fähigkeit, ein Fahrzeug sicher zu führen, wird nachweislich eingeschränkt. Alkoholisierte Radfahrer vergessen oft, das Licht einzuschalten, Richtungsänderungen anzuzeigen, oder sie fahren sogar in Schlangenlinien. Wer aufgrund von Alkohol oder Rauschmitteln einen Unfall verursacht, Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, dem droht entweder eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Selbst ohne Unfall machen Sie sich strafbar, sollten Sie mit mehr als 1,6 Promille oder unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss unterwegs sein. Kommen Ausfallerscheinungen dazu, droht entweder eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Eine von Alkohol oder Drogen beeinflusste Fahrt mit dem Rad kann auch Folgen für den Kfz-Führerschein haben. Es droht der Entzug der Fahrerlaubnis für mindestens sechs Monate. Ab 1,6 Promille müssen Sie die Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) absolvieren, um die Fahrerlaubnis wiederzubekommen. Daneben kann Ihnen zusätzlich das Fahrradfahren untersagt werden, bis Sie die MPU gemacht haben.

## Darf ich freihändig fahren?

Nein. Alle Verkehrsteilnehmenden, somit auch Radfahrerinnen und Radfahrer, müssen sicher unterwegs sein. Freihändiges Fahren gehört nicht dazu, auch wenn Sie es noch so gut können. Wer erwischt wird, kann zu einem Verwarnungsgeld herangezogen werden. *Verstoß: 5 € Verwarnungsgeld*

## Muss ich beim Abbiegen ein Handzeichen geben?

Ja. Wenn Sie Ihre Fahrtrichtung wechseln, müssen Sie dies rechtzeitig und deutlich ankündigen. Das heißt: Wer abbiegen will, muss ein klares Handzeichen geben. Außerdem gilt die „doppelte Rückschaupflicht“: Das heißt, Sie müssen sich vor dem Einordnen, zum Beispiel in eine Abbiegespur, und nochmals vor dem Abbiegen nach hinten umschauchen. *Verstoß: ab 10 € Verwarnungsgeld*



### Ist es erlaubt, nebeneinander zu fahren?

Ja, solange Sie damit nicht den Verkehr behindern. Auf Fahrradstraßen ist es grundsätzlich erlaubt, nebeneinander zu fahren. Das Gleiche gilt für die Straße, wenn Sie in einer Gruppe von mindestens 16 Personen unterwegs sind und einen Verband bilden. *Verstoß: ab 20 € Verwarnungsgeld*

### Habe ich auf dem Zebrastreifen die gleichen Rechte wie ein Fußgänger?

Nein, der Zebrastreifen schützt nur Fußgänger, auch wenn Autofahrer hier meist vorsichtig agieren. Wenn Sie wollen, dass Autos für Sie anhalten, müssen Sie vom Rad absteigen und es schieben. Andersherum gilt: Wenn Sie auf der Straße fahren und Passanten am Fußgängerüberweg keinen Vorrang gewähren, kann eine Geldbuße fällig werden. *Verstoß: ab 10 € Verwarnungsgeld*

### Darf ich einen Hund an der Leine mitführen?

Ja, die StVO lässt das Führen von Hunden vom Fahrrad aus ausdrücklich zu. Sie können also mit einem angeleiteten Hund Rad fahren. Doch nicht jeder Hund eignet sich, vom Rad aus geführt zu werden. Achten Sie darauf, dass Sie die Leine möglichst lose mit sich führen, also nicht ans Handgelenk oder den Lenker binden. So vermeiden Sie Unfälle, falls das Tier plötzlich losrennt. Auch gibt es spezielle Fahrradhalterungen für Hunde.

*Verstoß: ab 10 € Verwarnungsgeld*



# DAS KANN TEUER WERDEN!

**10 €/15 €**

Bremsen/Klingel nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit

**350 €**

Bahnübergang trotz geschlossener Schranke überquert

**15 €**

Freigegebenes Gehweg oder Fußgängerzone mit mehr als Schrittschwindigkeit befahren

**20 €**

Beleuchtung trotz Dunkelheit oder schlechter Sicht nicht benutzt oder verschmutzt

**80 €**

Fahrrad nicht vorschriftsmäßig, Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt

**60 €**

Eine rote Ampel überfahren

**35 €**

Haltegebot oder andere Zeichen von Polizeibeamten nicht beachtet

**ab 100 €**

Die Ampel war bereits länger als eine Sekunde rot.

## Impressum

### Herausgeber

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur (BMVI)  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

### Stand

März 2017

### Text

neues handeln GmbH, Berlin

### Gestaltung

neues handeln GmbH, Berlin

### Bildnachweis

Alle Illustrationen von shutterstock.com: Titel: ivector, Alexzel;  
Seite 2: galimovma79; Seite 4–9: zirconicusso; Seite 11: Rudchenko  
Liliia, YDK, Winai Tepsuttinun, Vladyslav Starozhylov, Kaponia  
Aliaksei; Seite 12: LynxVector, Pogorelova Olga; Seite 13: Peteri;  
Seite 14: bus109; Seite 15: Iryna Stegnyy; Seite 16: GoldenSikorka;  
Seite 20: ivector; Seite 21: Mooid Art, PictureStudio; Seite 24: ivector;  
Seite 27: galimovma79; Seite 28: SunshineVector; Seite 31: ivector;  
Seite 32: Amplion; Seite 33: ivector/shutterstock.com

### Druck

BMVI

# LESEN SIE AUCH:



Sprachführer für mehr Verständnis  
zwischen Rad- und Autofahrern  
[www.bmvi.de/DE/Service/Publikationen/  
publikationen.html](http://www.bmvi.de/DE/Service/Publikationen/publikationen.html)



Radweg Deutsche Einheit  
[www.radweg-deutsche-einheit.de](http://www.radweg-deutsche-einheit.de)



Fahrradportal  
[www.nationaler-radverkehrsplan.de](http://www.nationaler-radverkehrsplan.de)

